Richtlinie der Stadt Merseburg zur Förderung freier Träger bei der Kinder- und Jugendarbeit

Vorbemerkung

Gesetzliche Grundlage für die Jugendarbeit ist das SGB, VIII. Buch, Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26. Juni 1990 sowie die Ausführungsbestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt. Die Förderung basiert insbesondere auf der Grundlage des KJHG §§ 11 bis 14 in Verbindung mit den §§ 74, 75, 80 und 90 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

1. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden können Maßnahmen, Veranstaltungen und Einrichtungen von freien Trägern der Jugendhilfe, wenn sie den nachfolgenden Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Nicht gefördert werden Veranstaltungen oder Maßnahmen, die überwiegend religiösen, parteipolitischen, schulischen, gewerkschaftlichen, touristischen, kommerziellen oder sportfachlichen Zwecken dienen.

Bei der Beantragung von Zuwendungen sind ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie ein Konzept zu Inhalten und Zielen der Maßnahme mit einzureichen.

2. Zuwendungsarten

2.1. Kinder- und Jugendfreizeiten

Jungen Menschen soll durch Freizeitmaßnahmen das gemeinsame Erleben in der Gruppe ermöglicht werden, um sie damit in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Die Maßnahmen müssen allen Kindern der Stadt offen stehen.

Die Maßnahme kann längstens 21 Tage dauern. An- und Abreisetag gelten als 1 Tag. Eine Gruppe umfasst mindestens 6 Teilnehmer. Der übliche Betreuerschlüssel beträgt 1:10, in begründeten Fällen auch geringer. Ein Betreuer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und in geeigneter Weise auf die Aufgabe vorbereitet sein (Gruppenleiterschulung).

Zuwendungshöhe: pro Tag und Teilnehmer 2,00 Euro

Bei Maßnahmen mit behinderten oder sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen oder Maßnahmen von besonderer Bedeutung kann der Fördersatz erhöht werden.

2.2. Jugendbildung

Zur außerschulischen Jugendbildung gehören Maßnahmen auf politischem, sozialem, naturwissenschaftlich-technischem, kulturellem Gebiet und Gruppenleiterschulungen. Die Jugendbildungsarbeit kann sich unterschiedlicher Formen bedienen, wie z. B. Vorträge, Kurse, Seminare, Workshops usw. Bei Jugendgruppenleiterschulungen können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, gefördert werden.

Zuwendungshöhe: bis zu 30 % der förderungsfähigen Gesamtkosten

2.3. Förderung der Gruppenarbeit der freien Träger

Ihre eigenverantwortliche Tätigkeit ist zu fördern, wenn die Jugendarbeit des Antragstellers diesen Richtlinien und den allgemeinen Zielsetzungen des KJHG entspricht. Gefördert werden können z. B. Bastel- und Musikgruppen, Foto-, Tanzgruppen u. ä.

Beihilfen können gewährt werden für die Beschaffung notwendiger Gegenstände zur Förderung ihrer Gruppenarbeit (z. B. Material, Spiele etc.).

Zuwendungshöhe: bis zu 30 % der förderungsfähigen Gesamtkosten

2.4. Internationale Begegnungen

Der Jugendaustausch stellt ein geeignetes Mittel dar, um den Jugendlichen eine besseres Verständnis anderer Kulturen zu ermöglichen und sie zu befähigen, für ein friedliches Miteinander in einer multikulturellen Welt einzutreten.

Voraussetzungen:

- das Vorliegen einer Einladung des Partners und des Programms der Begegnung
- es werden grundsätzlich nur Maßnahmen mit direktem Kontakt zu ausländischen Partnern gefördert,
- die Maßnahme muss auf Gegenseitigkeit angelegt sein,
- eine angemessene sprachliche Kommunikation muss gewährleistet sein.

Zuwendungshöhe: bis zu 5,00 Euro pro Tag und Teilnehmer

2.5. Tagesveranstaltungen

Tagesveranstaltungen sind einmalige Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, die mit und von ihnen gestaltet werden. Die Veranstaltung muss mindestens 30 Kinder und Jugendliche erreichen.

Tagesveranstaltungen sind z. B.:

- Kinder- und Straßenfeste.
- Kinder- und Jugendkulturveranstaltungen, wie Theater, Konzerte,
- Ausstellungen u. ä.

Nicht gefördert werden kommerzielle Veranstaltungen, wie z. B. Werbeveranstaltungen.

Anerkennungsfähige Kosten sind z. B.:

- Verbrauchsmaterialien für Programmgestaltung,
- Werbe- und Informationsmaterial,
- Transportkosten,
- Kosten für Künstler-Honorare, Filmausleihe und Referenten,
- Gebühren und Steuern.

Nicht anerkannt werden Kosten für Verpflegung.

Zuwendungshöhe: bis zu 30 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten

2.6. Projekte mit besonderen inhaltlichen Anforderungen

Sie sind innovative Formen der Kinder und Jugendarbeit oder stehen im besonderen Interesse der Stadt Merseburg. Der Antrag muss eine detaillierte Projektkonzeption mit Zielen, Zielgruppen, Inhalten, Methoden und personeller Absicherung enthalten.

Zuwendungshöhe: bis zu 50 % der Projektkosten

2.7. Sondermaßnahmen

In besonders begründeten Fällen (z. B. Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit mit den Partnerstädten) können Teilnehmer mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Merseburg ebenfalls gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die betreffenden Teilnehmer besuchen eine Bildungs- oder Ausbildungsstätte in der Stadt Merseburg,
- der Träger hat seinen Sitz in der Stadt Merseburg,
- die überwiegende Anzahl der Teilnehmer hat ihren Wohnsitz in der Stadt Merseburg

Für diese Maßnahmen hat der Träger dem Antrag eine gesonderte Begründung und Teilnehmerliste beizufügen.

2.8. Unentgeltliche Nutzung städtischer Räumlichkeiten

Freien Trägern der Jugendarbeit können kommunale Räumlichkeiten für Zwecke der Jugendarbeit zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der Träger der Maßnahme. Er muss:

- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten.
- über die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen verfügen und
- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.

4. Beantragung von Zuwendungen

Die Antragstellung erfolgt beim Jugend- und Sportamt der Stadt Merseburg/Jugendpflege. Der Termin für die Antragstellung ist der 31. März des laufenden Jahres. Später eingereichte Anträge können nur im Rahmen von Restmitteln bewilligt werden.

Ist der Beginn einer Maßnahme vor einer Entscheidung über die Bewilligung von Fördermitteln zu erwarten (z. B. I. Quartal), ist vom Träger der vorzeitige Maßnahmebeginn zu beantragen. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginnes ist kein Zuwendungsbescheid und begründet keinen Rechtsanspruch auf Fördermittel.

5. Vergabe

Die Anträge werden dem zuständigen Ausschuss zur Beratung vorgelegt. Die endgültige Entscheidung trifft der Oberbürgermeister. Über die Entscheidung erhält der Träger einen Zuwendungsbescheid.

6. Auszahlung von Zuschüssen

Nach Erhalt des Bewilligungsbescheides wird die Zuwendung an den Antragsteller überwiesen.

Bleiben die endgültigen Kosten unter der Summe des Voranschlages, verringert sich die Teilnehmerzahl oder ändern sich andere für die Höhe der Förderung maßgebliche Bedingungen, so ist der Träger verpflichtet, die Stadt umgehend zu unterrichten. Ergibt eine Neuberechnung eine geringere Förderung als bereits ausgezahlt, so ist der Träger zur Rückzahlung der überzahlten Mittel verpflichtet. Werden im Rahmen der Maßnahme Gegenstände im Wert von über 410 Euro beschafft, so sind diese zu inventarisieren. Werden Zuschüsse zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt oder nicht für den beantragten Zweck verwendet, so sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

7. Verwendungsnachweis

Der Träger ist verpflichtet, den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen. Der Verwendungsnachweis ist dem zuständigen Fachamt spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der zahlenmäßige Nachweis besteht

bei Kinder- und Jugendfreizeiten aus:

der Teilnehmerliste (Name, Vorname, Anschrift, Alter zum Zeitpunkt der Maßnahme, Unterschrift des Teilnehmers bzw. des Erziehungsberechtigten),

bei allen anderen Maßnahmen aus:

den Belegkopien und Gesamtübersicht über alle mit der Maßnahme verbundenen Einnahmen und Ausgaben. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten. Die Originalbelege müssen beim Träger 6 Jahre aufbewahrt und für eine Prüfung durch das zuständige Amt der Stadtverwaltung oder eine übergeordnete Stelle bereitgehalten werden. Leistungen ehrenamtlicher Helfer können bei entsprechendem Nachweis mit 4,00 Euro/Stunde im notwendigen Umfang als Eigenleistungen des Trägers anerkannt werden (Nachweis durch Liste mit Namen, geleistete Stunden, Zeiten und Unterschriften).

Bei Sondermaßnahmen gemäß Punkt 3 ist die Erfüllung der geforderten Voraussetzungen ebenfalls nachzuweisen.

Bei Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung durch die Stadt Merseburg hinzuweisen.

8. Rückforderung

Werden Zuwendungen zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt oder nicht für den beantragten Zweck verwendet, so sind sie in voller Höhe an die Stadt Merseburg zurückzuzahlen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 07.03.2002 außer Kraft.

Merseburg, 01.02.2011

gez. Bühligen Oberbürgermeister